

Mitteilung

im: **Planungsausschuss**

Betreff: SAT-Schüsseln im Bereich der Stadtbildsatzung

Bezug: UFW/W.U.T. – Antrag vom 16.03.2006

Anlagen: Bezeichnung:

Die Verwaltung teilt mit:

Die UFW/W.U.T.-Fraktion hat am 16.03.2006 u.a. folgenden Antrag gestellt (Vorl. 513/2006):

„Die Stadtverwaltung möge berichten, wie bei Verstößen gegen die Stadtbildsatzung durch SAT-Schüsseln an Häuserfronten verfahren wird.“

SAT-Schüsseln sind in der Stadtbildsatzung nicht explizit geregelt. Das kommt daher, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Stadtbildsatzung im Jahre 1979 SAT-Schüsseln für den Fernseh- und Rundfunkempfang noch nicht bekannt waren. In der dem Gemeinderat demnächst vorzulegenden Neufassung der Stadtbildsatzung wird dieses Thema behandelt werden.

In § 4 Abs. 13 der gültigen Stadtbildsatzung ist die Anbringung von Antennen geregelt. Dort ist festgehalten, dass „auf jedem Gebäude nur eine Antenne nur dann zulässig ist, wenn nicht an eine Gemeinschaftsantenne angeschlossen werden kann.“ Außerdem darf sie von öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätzen und von öffentlichen Grünanlagen nicht einsehbar sein.

Daneben sind evtl. denkmalschutzrechtliche Belange und das Grundrecht auf Informationsfreiheit zu beachten.

Im angesprochenen Fall der Neckarfront ist es so, dass diese Gebäude nicht an das Kabelnetz angeschlossen werden können. Im Bereich der Neckargasse bzw. der Klinikumsgasse liegt kein Kabel.

Die Verwaltung hat sich in den vergangenen Monaten intensiv bemüht, den Betreiber des Kabelnetzes dazu zu bewegen, eine Möglichkeit zum Anschluss an das Kabelnetz zu schaffen, damit die Möglichkeit besteht, auf die SAT-Schüsseln zu verzichten. Eine endgültige Stellungnahme des Betreibers dazu liegt noch nicht vor.